

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 11
der Stadt Hattingen (Ruhr)
"Talstraße"

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 11
der Stadt Hattingen (Ruhr)

"Talstraße"

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für
diese Begründung

Hattingen (Ruhr), den 10. 5. 1965



Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Y. Scheuermann
(Scheuermann)
Städt. Oberbaurat

I Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes und allgemeine Begründung

- a) In der Stadt Hattingen, mit ihren mehr als 31.000 Einwohnern, besteht seit Jahren das starke Bedürfnis zur Errichtung eines Hallenbades und einer Mehrzwecksporthalle, die zugleich für 4 in der unmittelbaren Nachbarschaft liegenden Volksschulen als Sportstätten dienen sollen. Es ist deshalb beabsichtigt, auf dem hierfür vorgesehenen Gelände zwischen der Schul- und Talstraße, diese Vorhaben mit entsprechenden Grünanlagen innerhalb der nächsten 3 Jahre zu erstellen.
- b) Der Raum- und Flächenbedarf der auf diesem Gelände vorhandenen Volksschule St. Georg (Sonderschule) ist unzureichend, so daß Erweiterungen zwingend notwendig geworden sind.
- c) Zur Sicherung der Durchführung der Planung ist deshalb die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich geworden.

II Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus der natürlichen Begrenzung durch die Schul- und Talstraße und dem für die Durchführung der Vorhaben erforderlichen Flächenbedarf.

III Neue Festsetzungen

- a) Entsprechend der beabsichtigten Nutzung wurden die den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bildenden Grundstücke - bis auf eine geringfügige Fläche für den Verkehr - als "Baugrundstück für den Gemeinbedarf" (entsprechend § 9 (1) 1. f BBauG) festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan (übergeleiteter Leitplan), bis auf das Flurstück 51, daß dort als Wohnbaufläche dargestellt ist.

- b) Die unmittelbar an dem Schnittpunkt der Schul- und Talstraße liegenden Wohngebäude Nr. 20 und 22 bilden eine ausgesprochene Verkehrsbehinderung und Gefahrenquelle. Die Gebäude sollen deshalb abgerissen und die Verkehrsfläche erweitert werden. Eine Neufestsetzung der Straßenbegrenzungslinie wurde deshalb notwendig.

IV

Aufhebung alter Festsetzungen

Die in den Bebauungsplänen F 9, förmlich festgesetzt am 2.4.1906 und F 35, förmlich festgesetzt am 1.8.1912, festgesetzten Straßenbegrenzungslinien werden aufgehoben, weil sie durch die städtebauliche und verkehrliche Entwicklung überholt sind.

V

Stellplätze

An Stellplätzen sind vorgesehen:

- a) für die Sporthalle 10 Stellplätze für PKW und 25 für Fahrräder und Mopeds;
 b) für das Hallenbad 25 Stellplätze für PKW und 75 für Fahrräder und Mopeds;
 c) für die Schule 8 Stellplätze für PKW.

Die Anzahl der Stellplätze soll bei entstehendem Bedarf vermehrt werden, sobald der hierfür noch erforderliche Grunderwerb durchgeführt ist.

VI

Für die Durchführung der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Stadt folgende überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

a) Für Grunderwerb	295.500,--DM
b) für den Abbruch der Gebäude Nr. 20 und 22	8.000,--DM
c) für Straßenbau	16.000,--DM
Kanalbau	-
Straßenbeleuchtung	2.000,--DM
	<hr/>
	321.500,--DM

Gehört zur Wfg. v. 29. 7. 1966
 Az. 1.D-125.4 (Stadt Hattingen - 11)

Landesbaubehörde Ruhr